

1073/AB XXII. GP

Eingelangt am 12.01.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 12. November 2003 unter der Nr. 1047/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend behindertenbenachteiligende Bestimmungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Von dem im "Gesamtbericht der Arbeitsgruppe zur Durchforstung der österreichischen Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen" aufgelisteten Materien berühren folgende Gesetze den Kompetenzbereich des Bundeskanzlers:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
2. Verwaltungsstrafgesetz 1991
3. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991
4. Verfassungsgerichtshofgesetz
5. Verwaltungsgerichtshofgesetz
6. Zustellgesetz
7. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984
8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
9. Vertragsbedienstetengesetz 1948
10. Ausschreibungsgesetz 1989
11. Rundfunkgesetz.

ad 1-6)

In diesem Zusammenhang werden Benachteiligungen für Blinde und hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose im Verkehr mit Behörden, bei der Akteneinsicht und bei behördlichen Erledigungen sowie für Körperbehinderte in Bezug auf den Ort der mündlichen Verhandlung angeführt.

Mit Art. 1 des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/1999, welcher eine Novelle zum AVG enthält, wurden die im Bericht angesprochenen Benachteiligungen im Wesentlichen beseitigt. Es ist darauf hinzuweisen, daß die entsprechenden Bestimmungen des AVG gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden sind.

Im Bereich des VwGG ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 62 Abs. 1 leg. cit. grundsätzlich das AVG anzuwenden ist, sofern im VwGG nichts anderes bestimmt ist. Es sind daher die §§ 17a und 39a AVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 164/1999 anzuwenden.

Was das VfGG betrifft, ist gemäß § 35 leg. cit. § 185 Abs. 1a ZPO anzuwenden, der eine Bestimmung über die Beziehung eines Gebärdendolmetsch enthält, wobei die Kosten dafür der Bund trägt.

Es ist noch zu erwähnen, daß die Zustellformularverordnung 1982 durch die Verordnung BGBI. II Nr. 493/1999 novelliert wurde. Dadurch wurde sichergestellt, daß der behördliche Charakter von Schriftstücken auch für blinde und sehbehinderte Personen ohne Inanspruchnahme eines Dritten erkennbar ist.

ad 7 bis 10)

Die im Bericht angeführten Benachteiligungen wurden im Wesentlichen mit dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. 164/1999 beseitigt.

ad 11)

Was das Rundfunkgesetz betrifft, so sieht § 4 Abs. 1 Z 10 eine angemessene Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen vor. § 5 Abs. 3 sieht die Untertitelung von Informationssendungen des Fernsehens „nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit“ vor. Als technisches Mittel zur Umsetzung wird seitens des ORF sowohl die besagte Untertitelung als auch die Gebärdensprachverdolmetschung herangezogen.

Zur Frage 4:

Durch die dargestellten Maßnahmen ist daher davon auszugehen, daß Benachteiligungen für Behinderte beseitigt wurden.

Zu den Fragen 5 und 6:

Hinsichtlich anderer im genannten Bericht angeführter, allenfalls noch umzusetzender Bestimmungen ist davon auszugehen, daß eine neuerliche Prüfung im Zuge der Erlassung eines Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes erfolgen wird.